

<b>PHB</b>	Kategorie:	Öffentlich / Jan.24
	Status:	<b>gültig</b>
	Datum:	17.07.2014
	Version:	1.0

PHB-Nr.:	019
Rechtsproblem:	<b>Bewilligungserfordernis</b>
Gegenstand:	<b>Kleinwindenergieanlagen und Windkraftanlagen</b>
Inhalt:	Baubewilligungspflicht Bewilligungsverfahren (KRIP, Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren)

## Gesetzliche Grundlage(n):

### § 120 Bewilligungserfordernis

<sup>1</sup> Eine Baubewilligung ist erforderlich für:

- a. das Erstellen neuer Bauten, die Erweiterung oder Abänderung bestehender Bauten und Bauteile sowie für alle baulichen Anlagen über oder unter der Erde;

### § 2 RPG Planungspflicht

- 1 Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab.
- 2 Sie berücksichtigen die räumlichen Auswirkungen ihrer übrigen Tätigkeit.
- 3 Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten darauf, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen.

## Windgeneratoren

Windgeneratoren sind meist industriell hergestellte [Kleinwindenergieanlagen](#) (bis 100 kW) zur Erzeugung elektrischer Energie für den Privathaushalt. Je nach Rahmenbedingungen werden Kleinwindanlagen vor allem für die folgenden Anwendungsbereiche eingesetzt:

- minimale elektrische Grundversorgung in netzfernen Gebieten (z.B. zum Betrieb einer Wasserpumpe)
- Stromversorgung für abseits gelegene Ferienhäuser, Mobilfunkstationen, etc.
- Sichtbares Zeichen für eine nachhaltige Energieversorgung bei Firmen oder Privatpersonen

Bei Windgeneratoren finden sich auch häufiger von Windkraftanlagen abweichende Bauformen mit mehr Rotorblättern (leiser durch geringere [Schnellaufzahl](#)) oder anderen Grundprinzipien, wie beispielsweise [Vertikalrotoren](#).



## **Baubewilligungspflichtige Anlagen**

Windgeneratoren sind als Nebenanlage zu einem Gebäude immer baubewilligungspflichtig, unabhängig wie gross der Rotor-Durchmesser ist oder wie hoch die Gesamthöhe (inkl. Rotor) beträgt.

Der Grenzabstand bemisst sich gemäss § 52 Absatz 6 RBV (analog Mobilfunkantennen).

Windgeneratoren auf Gebäuden sind, unabhängig von der Grösse, grundsätzlich immer baubewilligungspflichtig.



## Windkraftanlagen

Windkraftanlagen oder Windenergieanlagen ernten mit ihrem Rotor die Energie des Windes, wandeln sie in elektrische Energie um und speisen sie in das Stromnetz ein. Meist sind es Grossanlagen (Windpark) mit mehreren Windkraftanlagen oder als Turmvariante mit einer Höhe von 80 bis 120 Metern.



## Kantonaler Richtplan- Kommunale Nutzungsplanung – Baubewilligungsverfahren

Standorte und Bedingungen für grösserer Windkraftanlagen müssen im KRIP und im Rahmen des kommunalen Nutzungsplanverfahren festgelegt werden. Anschliessend ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW sind seit dem 1. Dezember 2008 der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt.

Abläufe und Bedingungen können im Detail unter <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/18678.pdf> nachgelesen werden.

Einige Auszüge aus der **Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen des BAFU, BFE und ARE** vom 1. März 2010 werden hier kurz wiedergegeben:

„Die Richtpläne enthalten an einigen Stellen Angaben und verbindliche Inhalte, die bei der Beurteilung von Windenergievorhaben beachtet werden müssen. In diesem Sinne entspricht die Kombination von Richtplaninhalten und Baubewilligungsverfahren weitgehend der heutigen Praxis bei der Behandlung von Kleinanlagen. Meistens werden diese als zonenkonforme Anlagen für die Versorgung von landwirtschaftlichen Betrieben, basierend auf Art. 16a RPG, oder mit Ausnahmebewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 RPG bewilligt.

Es sind vier mögliche Kombinationen von Instrumenten mit den damit verbundenen Abläufen, die für die Planung von Windenergieanlagen möglich:

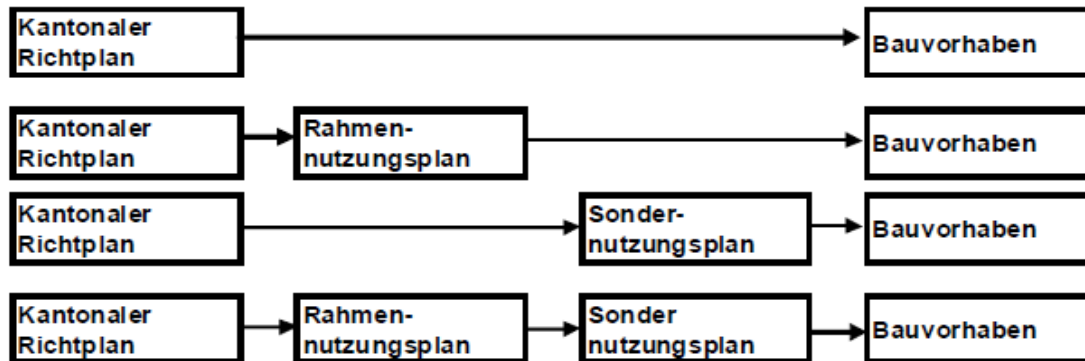


Abb. 5 Vier mögliche Kombinationen von Instrumenten und Abläufen bei der Planung von Windenergieanlagen

Die Kombination von Richtplaninhalt, Rahmennutzungsplan und Baubewilligung führt in der Nutzungsplanung zur Ausscheidung einer Zone nach Art. 18 RPG.

Die Durchführung eines Nutzungsplanverfahrens ist für grosse Windenergieanlagen zwingend, weil damit im Unterschied zum reinen Baubewilligungsverfahren, ein Mitwirkungsverfahren und damit der Miteinbezug der Bevölkerung, verbunden ist.

Die bisher am häufigsten kombinierten Instrumente bei der Planung von Windenergieanlagen sind der Richtplan, der Sondernutzungsplan und das Baubewilligungsverfahren. Im Kanton Bern wurden für die Regionen Jura-Bienne und Centre Jura (Mont-Crosin) regionale Richtpläne ausgearbeitet.

Der Sondernutzungsplan erweist sich für Windenergieanlagen besonders zweckmässig, da sich damit die genauen Standorte der Anlagen (Mast und Fundament), der technischen Bauten, der Erschliessungswege (für den Bau und den Betrieb), der Anschlussleitungen und allenfalls der weiteren, z.B. touristischen Infrastrukturen (Wanderwege, Verkehrserschliessung, Parkplätze, ÖV-Anbindung) festlegen lassen.